

Die im Jahre 1918 gegründete "Freie Vereinigung der Engelberger Geschäftsinhaber" hat sich im Jahre 1925 als Verein (im Sinne des Gesetzes) unter dem Namen "Geschäftsverband Engelberg" konstituiert. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 7. Dezember 1938 erfolgte die Namensänderung in "Geschäfts- und Gewerbeverband Engelberg". Der Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in Engelberg.

---

### I. Name, Dauer und Sitz

---

- 1.1. Unter dem Namen Geschäfts- und Gewerbeverband Engelberg (GGVE) besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Der GGVE ist gleichzeitig Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Obwalden.
- 1.2. Das Verbandsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr
- 1.3. Der Sitz des GGVE befindet sich am Domizil des Präsidenten

---

### II. Zweck

---

- 2.1. Der GGVE bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Geschäfts- und Gewerbetreibenden zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen und zur Förderung des Tourismus.

---

### III. Mitgliedschaft

---

- 3.1. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in Engelberg massgeblich in Handel oder Gewerbe tätig sind und für ihre Tätigkeit vor Ort Steuern und die Tourismusförderungsabgabe entrichten.
- 3.2. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge innerhalb des Maximalbetrages von Fr. 200.00 wird durch die GV festgelegt.
- 3.3. Neumitglieder erlangen die Mitgliedschaft nach der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr nach provisorischer Genehmigung durch den Vorstand und definitiver Aufnahme durch die Generalversammlung.
- 3.4. Mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages erwirbt das Mitglied neben den in den Statuten aufgeführten Rechten:
  - das Recht auf zwei kostenlose Haupteinträge im Branchenregister
  - auf eine allfällige zwischen dem GGVE und der Redaktion des Engelberger Anzeigers vereinbarte Reduktion der Inserationskosten.
- 3.5. Juristische Personen, sowie Betriebe, bei denen verschiedene Familienangehörige mitwirken, können nur eine Mitgliedschaft erwerben. Sie sind nur zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet und besitzen nur ein Stimmrecht.
- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - bei Nichtbezahlung der Jahresbeiträge,
  - durch Tod,
  - durch Auflösung der Firma,
  - durch Ausschluss
- 3.7. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Verbandes oder den Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln.
- 3.8. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf das Verbandsvermögen.

---

## IV. Organisation

---

4.1. Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.3. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

4.4. entfällt

4.5. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

---

## V. Vorstand

---

5.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- dem Aktuar/der Aktuarin
- dem Kassier/der Kassierin
- 1 bis 3 Beisitzern

5.2. Er wird auf einer Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.3. Der Verband wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Post zeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv.

5.4. entfällt

5.5. Die Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen und Anträge eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst. (vgl. Art. IV 4.4).

---

## VI. Rechnungsrevisoren

---

6.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der drei Rechnungsrevisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunfterteilung anwesend sein.

---

## VII. Finanzen

---

7.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

7.2. Ausgaben

Als Verbandsausgaben gelten:

- die Kosten für die Verbandsverwaltung,
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verband angehört,
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.  
(Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.)

7.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

---

## VIII. Schlussbestimmungen

---

### 8.1. Beschlussfassung und Wahlen

- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst. (Ausnahmen siehe Ziffer 8.2. und 8.3.). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- b) Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### 8.2. Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen auf Ende des Verbandsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

### 8.3. Auflösung des Verbandes

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

- 8.4. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Verbandes, so wird das Verbandsvermögen dem Einwohnergemeinderat Engelberg zur Verwaltung überwiesen. Wird der Verband nicht innert neun Jahren neu gebildet, so ist nach Ablauf dieser Frist das Vermögen samt aufgelaufenen Zinsen für gewerbliche Fortbildungszwecke zu verwenden.

- 8.5. Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 27. März 2000 genehmigt und ersetzt alle anderslautenden Statutenbestimmungen.